

# Tax Compliance Management System (TCMS)

Regelungen und Arbeitshilfen

Bearbeitet von  
Von Dr. Walter Niemann, und Dr. Panagiotis Dodos

1. Auflage 2019. Buch. XVIII, 386 S. Mit Online-Zugang zu den Arbeitshilfen. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 72992 8

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Steuern > Bilanzrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## 5.3.2.2 (RE) Risikominimierung bei Auslandssachverhalten

### A. Rechtsgrundlagen / Literatur:

§§ 138, 138a und b, § 90 Abs. 3 AO; Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 12.7.2017 (GAufzV; BGBl I, 2367); BMF v. 12.4.2005 (sog. Verwaltungsgrundsätze-Verfahren, VerwGrdsVerf), BGBl I 2008, 1816; BMF v. 13.10.2017, BStBl. I, 774, Verwaltungsgrundsätze-Funktionsverlagerung; Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV, BGBl 2014, 1603) BMF v. 22.12.2016, BStBl 2017 I., 182, Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung, VWG BsGA); *Busch/Fischer/Riva/Kirsch*, DB 2017, 2822; *Engelen DStR* 2018, 370.

### B. Regelungen des Unternehmens und Risikobeurteilung:

- Im Rahmen der steuerlichen Mitwirkungspflichten besteht bei Auslandssachverhalten nach § 90 Abs. 2 eine erweiterte Pflicht zur Mitwirkung, um steuerliche Nachteile aus den Geschäftsbeziehungen zum Ausland, insbesondere die Nichtanerkennung von Betriebsausgaben oder die Verringerung von Beweisanforderungen der Finanzverwaltung zu vermeiden. Für relevante Sachverhalte vgl. AH 5.3.1.5.

**Soweit dort zur Empfängerbenennung empfohlen wird, qualifizierte Dokumente des Empfängers (z.B. Registerauszüge, andere amtliche Bescheinigungen, Ausweiskopien, Bestätigungen Dritter, etc.) einzuholen, gilt dies für Geschäftsbeziehungen, deren Volumen den Grenzbetrag von € ... übersteigt.**

Soweit Verrechnungspreisrichtlinien verwendet werden, sind diese Teil des TCMS.

- Im Rahmen der steuerlichen Mitwirkungspflichten besteht außerdem nach § 90 Abs. 3 AO die Verpflichtung, bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, über Art und Inhalt der Geschäftsbeziehungen Aufzeichnungen anzufertigen. Diese Dokumentationspflicht beschränkt sich auf sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Auslandsbezug, die mit nahe stehenden Personen i. S. des § 1 Abs. 2 AStG getätigt werden.
- Ein dokumentationspflichtiger Auslandsbezug liegt auch bei ausländischen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen oder bei inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Geschäftspartners vor.
- Die Anforderungen an eine Verrechnungspreisdokumentation werden durch
  - die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 12.7.2017,
  - die Verwaltungsgrundsätze-Verfahren, BMF vom 12.4.2005,
  - die Funktionsverlagerungsverordnung vom 12.8.2008,
  - die Verwaltungsgrundsätze-Funktionsverlagerung, BMF vom 13.10.2010,
  - die Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung vom 13.10.2014 und
  - die Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung vom 22.12.2016 konkretisiert.
- Die konkretisierenden Normen sind sowohl was ihren Inhalt als auch ihre Umsetzung angeht, derart komplex, so dass angeraten wird, in Zweifelsfällen einen externen Berater zu konsultieren.
- Die angebotenen und nachstehend beschriebenen Arbeitshilfen stellen keine Verrechnungspreisrichtlinie dar. Sie bieten auch keinen Ersatz für technologische Lösungen. Mit ihnen wird lediglich angestrebt, eine Hilfestellung bei der Beachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der erforderlichen Verrechnungspreisdokumentation zu geben. Die Arbeitshilfen berücksichtigen dabei die erforderlichen Vorgaben für eine Verrechnungspreisdokumentation. Bei ihrer Anwendung empfiehlt es sich, die online verfügbaren Erläuterungen zu beachten. Die

angebotenen Arbeitshilfen sollen es darüber hinaus ermöglichen, evtl. Problembereiche in der gewünschten Weise mittels AH 5.3.2.2.6 im Unternehmen zu kommunizieren, um rechtzeitig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

- Die Verrechnungspreisdokumentation kann erfordern
  - eine Stammdokumentation („Master File“) mit allgemeinen standardisierten Informationen über die Gruppe, ihre Organisationsstruktur und ihre Geschäftsfelder, über immaterielle Wirtschaftsgüter, gruppeninterne Finanzaktivitäten und Finanz- und Steuerpositionen; dabei kann das Unternehmen auch Aufzeichnungen verwenden, die von einem anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe erstellt wurden (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 GAufZV). Von dieser Verpflichtung betroffen sind Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind und deren Umsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 100 Millionen Euro betragen hat. Die Anforderungen an die Stammdokumentation werden in der Anlage zu GAufZV konkretisiert (vgl. AH 5.3.2.2.1)
  - eine unternehmensbezogene und landesspezifische Dokumentation („Local File“), bestehend aus
    - einer Sachverhaltsdokumentation (vgl. AH 5.3.2.2.2 mit weiteren Erläuterungen im Onlinezugang),
    - einer Angemessenheitsdokumentation (vgl. AH 5.3.2.2.3 mit weiteren Erläuterungen im Onlinezugang),
    - erforderlichenfalls eine Betriebsstättengewinnaufteilung (vgl. AH 5.3.2.2.4 und 5.3.2.2.5)
  - erforderlichenfalls eine länderbezogene Berichterstattung über Einkünfte, Gewinn vor Steuern, gezahlte Ertragsteuern, etc. („Country-by-Country-Reporting“; nachstehend ohne standardisierte Arbeitshilfe; s. die Regelungen zu AH 5.3.2.2.9 (online)).
- Die Aufzeichnungen werden grundsätzlich für die Zwecke der Durchführung einer Außenprüfung angefordert. Da die benötigten Informationen dann aber regelmäßig nicht mehr vollständig verfügbar sind, empfiehlt es sich, spätestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Aufzeichnungen vorzunehmen.  
Die Anforderung der Aufzeichnungen kann zusammen mit der Prüfungsanordnung erfolgen und jederzeit ergänzt oder geändert werden.  
Die Dokumentation ist grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen nach Anforderung vorzulegen. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Finanzverwaltung verlängert werden.
- Bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen (z. B. Umstrukturierungsmaßnahmen, Abschluss und Änderung langfristiger Verträge sowie bei Geschäftsvorfällen mit Änderungen der Geschäftsstrategie und Risikoänderungen oder bei dem Abschluss von Umlageverträgen) wird gesetzlich (§ 90 Abs. 3 Satz 8 AO) eine zeitnahe Dokumentation gefordert, die spätestens 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem sich der Geschäftsvorfall ereignet hat, erstellt sein muss. Außerdem muss sie spätestens 30 Tage nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung vorgelegt werden.
- Kleinere Unternehmen und Unternehmen, die aus Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden keine Gewinneinkünfte i. S. vom § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG erzielen, unterliegen vereinfachten Dokumentationsregelungen. Sie erfüllen ihre Dokumentationspflichten, indem auf Anfrage der Finanzverwaltung lediglich bereits vorhandene Unterlagen vorgelegt und (mündlich) Auskünfte erteilt werden, die das ernsthafte Bemühe erkennen lassen, die Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen unter Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu gestalten. Eine gesonderte Dokumentation ist insoweit nicht erforderlich. Allerdings können die Finanzbehörden nach § 93 Abs. 4 Satz 3 AO verlangen, dass eine schriftliche Auskunft erteilt wird, sobald eine solche sachdienlich ist.

Ein Unternehmen ist „klein“ in diesem Sinne, wenn der Wert der aufzeichnungspflichtigen Warenlieferungen € 6,0 Mio. und die Vergütung für andere Leistungen € 600.000,- im Wirtschaftsjahr nicht übersteigt, § 6 Abs. 2 GAufzV.

Trotz dieser differenzierten Regelungen empfiehlt es sich für sämtliche, also auch für kleine Unternehmen umfassende Dokumentationen – auch für gewöhnliche Geschäftsvorfälle – zeitnah zu erstellen, da nur auf diese Weise die internationalen Geschäftsbeziehungen zu Nahestehenden erkannt, zutreffend gestaltet, der zugrunde liegende Sachverhalt vollständig verarbeitet und Fehler vermieden werden können. Die hierdurch bedingte verwaltungsmäßige Belastung ist weniger einschneidend als die bei fehlerhafter oder unterlassener Dokumentation zu erwartenden Sanktionen, wie Zuschläge, Zuschätzungen oder andere steuerlichen Nachteilen.

- Soweit für die Bestimmung der Verrechnungspreise Datenbanken verwendet werden, müssen die dabei verwendete Suchstrategie sowie die dabei verwendeten Suchkriterien, das Suchergebnis und den außerhalb der Datenbank durchgeführten weiteren Selektionsprozess (Suchprozess) umfassend offengelegt werden. Der gesamte Suchprozess muss nachvollziehbar und zum Zeitpunkt einer Außenprüfung prüfbar sein. Die Konfiguration der Datenbank, mit der der konkrete Suchprozess durchgeführt wurde, ist vollständig zu dokumentieren, vgl. § 1 Abs. 3 GAufzV, § 146 Abs. 6 AO.
- Grundsätzlich ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GAufzV für jeden Geschäftsvorfall eine gesonderte Aufzeichnung vorzunehmen. Geschäftsvorfälle, die gemessen an Funktionen und Risiken vergleichbar sind (sachlich oder zeitlich miteinander verbundene Geschäftsvorfälle und gewöhnliche Dauerschuldverhältnisse) können nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GAufzV im Rahmen einer Gruppenbildung zusammengefasst werden. Bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen ist eine Gruppenbildung nicht zulässig.
- Bei Vorliegen innerbetrieblicher Verrechnungspreisrichtlinien, die die Preisermittlung regeln und die auch tatsächlich befolgt werden, kann nach § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 GAufzV auf Geschäftsvorfälle bezogene Einzelaufzeichnungen verzichtet werden. In diesem Fall können die Verrechnungspreisrichtlinien als Bestandteil der Aufzeichnungen verwendet werden.
- Die erhöhten und erweiterten Mitwirkungspflichten und die Pflichten zur Verrechnungsdokumentation erstrecken sich insbesondere auch auf Lizenzaufwendungen an nahestehende ausländische Unternehmen, zur „Lizenzschranke“ vgl. § 4 j EStG (AH 5.3.2.2.8).
- Ein dokumentationspflichtiger Auslandsbezug liegt auch bei ausländischen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen oder bei inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Geschäftspartners vor (vgl. RE/AH 5.3.2.2.6). Von Bedeutung ist insoweit die Betriebsstättengewinnaufteilung.
  - Die Betriebsstättengewinnaufteilung ist in der **Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung** (BsGaV) vom 13.10.2014 (BGBl. I 1603) und in den **Verwaltungsgrundsätzen zur Betriebsstättengewinnaufteilung** (VWG BsGa) vom 22.12.2016 vorgelegt.
  - insoweit ist eine dreistufige Vorgehensweise vorgesehen:
    - In einem ersten Schritt ist eine **Funktions- und Risikoanalyse** der Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte als Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens durchzuführen, vgl. AH 5.3.2.2.4.
    - In einem zweiten Schritt werden dann die **anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen** zwischen Stammhaus und Betriebsstätte anhand des Fremdvergleichsgrundsatzes erfasst, vgl. AH 5.3.2.2.5.
    - In dem dritten Schritt wird zur Umsetzung der Selbständigkeitsfiktion einer Betriebsstätte sowie zur Erfüllung der Dokumentations- und Aufstellungspflichten zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Hilfs- und Nebenrechnung aufgestellt, fortgeführt und zum Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen, § 3 Abs. 1 Satz 1. **Ziel** dieser Hilfs- und Nebenrech-

nung ist es, ähnlich dem Betriebsvermögensvergleich selbständiger verbundener Unternehmen gem. § 5 Abs. 1 EStG das steuerliche Ergebnis der Betriebsstätte zu ermitteln.

Die Hilfs- und Nebenrechnung muss spätestens zum **Zeitpunkt** der Abgabe einer Steuererklärung erstellt sein, zu der das Unternehmen verpflichtet ist (§ 149 AO) und in der die Einkünfte der Betriebsstätte zu berücksichtigen sind, § 3 Abs. 1 Satz 3. Die Frist zur Erstellung der Hilfs- und Nebenrechnung endet damit deutlich früher als dies § 90 Abs. 3 S. 6–8 AO für Verrechnungspreisdokumentation (30–60 Tage-Frist im Rahmen einer Außenprüfung) erfordert. Größenerleichterungen sind nicht vorgesehen.

Die Hilfs- und Nebenrechnung beinhaltet alle **Bestandteile**, die der Betriebsstätte aufgrund ihrer Personalfunktionen zuzuordnen sind. Dazu gehören die Vermögenswerte, wenn sie von einem selbständigen Unternehmen in der steuerlichen Gewinnermittlung erfasst werden müssten, das Dotationskapital, die übrigen Passivposten sowie die damit zusammenhängenden Betriebseinnahmen und -ausgaben. Die Hilfs- und Nebenrechnung beinhaltet auch fiktive Betriebseinnahmen und fiktive Betriebsausgaben, die aufgrund anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen entstehen.

Zur Erstellung der Hilfs- und Nebenrechnung wird zweckmäßigerweise von der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens eine **Überleitungsrechnung** zu der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebsstätte erstellt. Die Überleitungsrechnung sollte (zB durch Verweise auf die einzelnen Schritte der Funktions- und Risikoanalyse und die Erfassung der anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen) erkennen lassen, dass in ihr die Zuordnungsentscheidungen entsprechend der Funktions- und Risikoanalyse ebenso berücksichtigt wurden wie die fiktiv anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen und Finanzierungsfunktionen. Dabei kann es sich zur besseren Darstellung empfehlen, eine Überleitungsrechnung für einzelne Bilanz- und -GuV-Posten zu erstellen und das Ergebnis aus diesen Detailüberleitungsrechnungen in die gesamte Überleitungsrechnung zu übernehmen. Die auf diese Weise errechneten Posten der Betriebsstätte und des Stammhauses ohne Betriebsstätte sollten abschließend mit den Werten des Gesamtunternehmens verprobt werden.

Wird eine Betriebsstätte begründet, so ist zu diesem Zeitpunkt die erste Hilfs- und Nebenrechnung für die Betriebsstätte zu erstellen. Wird sie beendet, so ist zu diesem Zeitpunkt die Hilfs- und Nebenrechnung abzuschließen, § 3 Abs. 4 Satz 1.

Die Hilfs- und Nebenrechnung einer Betriebsstätte eines Unternehmens, das weder nach inländischem noch nach ausländischem Recht buchführungspflichtig ist und das auch tatsächlich keine Bücher führt, ist entsprechend einer Einnahmenüberschussrechnung i. S. von § 4 Abs. 3 EStG zu erstellen. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Betriebsstätte ist dann eine Hilfs- und Nebenrechnung zu erstellen, die eine Aufstellung der Vermögenswerte enthält.

- Sämtliche dokumentationspflichtigen Angaben sind unter Heranziehung von Informationen, die mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen sind, nebst nachträglich eingetretenen Veränderungen der Umstände zu dokumentieren.
- Die Aufzeichnungen müssen einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfung ermöglichen, ob und inwieweit die Abgrenzung der Einkünfte zwischen dem Steuerpflichtigen und der nahe stehenden Personen bzw. zwischen verbundenen Unternehmen dem Grundsatz des Fremdverhaltens gem. §§ 1 Abs. 1 AStG, 8 Abs. 2 KStG entspricht. Die Finanzverwaltung ist berechtigt, die Ergänzung der Aufzeichnungen zu verlangen (§ 90 Abs. 3 S. 10 AO).

- Die Dokumentationspflichten sind verletzt, wenn Aufzeichnungen über einen Geschäftsvorfall (nicht die Stammdokumentation) entweder nicht vorliegen oder unverwertbar sind. Primäres Ziel der Compliance-Tätigkeit im Bereich der Verrechnungspreise ist daher die Erstellung einer verwertbaren und vollständigen Dokumentation.
- Die Nichtbeachtung der Dokumentationspflichten löst folgende Sanktionen aus:
  - Nach § 162 Abs. 3 Satz 1 AO wird widerlegbar vermutet, dass die vom Steuerpflichtigen im Inland erzielten steuerpflichtigen Einkünfte höher als die von ihm erklärten Einkünfte sind. Ggf. werden die Besteuerungsgrundlagen unter Ausschöpfung einer ermittelten Bandbreite zu Lasten des Steuerpflichtigen geschätzt (§ 162 Abs. 3 Satz 2 und 3 AO).
  - Darüber hinaus ist ein Zuschlag von 5 % bis 10 % des Mehrbetrages der Einkünfte zu erheben, wenn der Steuerpflichtige keine Aufzeichnungen vorlegt oder die vorgelegten Aufzeichnungen i.w. unverwertbar sind. Bei verspäteter Vorlage von verwertbaren Aufzeichnungen beträgt der Zuschlag bis zu € 1,0 Mio., mindestens jedoch € 100 für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung, § 162 Abs. 4 AO.
  - Darüber hinaus kann die Nichtbeachtung der Dokumentationspflichten zur Einleitung und Durchführung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. § 369ff. AO führen. Keine Reaktionen erfolgen für den Fall, dass das Verschulden des Steuerpflichtigen entschuldbar erscheint oder ein geringes Ausmaß hat, vgl. § 120 Abs. 4 Satz 5 AO.

## C. Arbeitshilfen/Dokumentationshilfen:

Stammdatendokumentation / Master File, AH 5.3.2.2.1

Local File / Sachverhaltsdokumentation, AH 5.3.2.2.2, zugehörige Erläuterungen online

Local File / Angemessenheitsdokumentation, AH 5.3.2.2.3, zugehörige Erläuterungen online

Local File / Betriebsstättensegmentierung, Funktions- und Risikoanalyse, AH 5.3.2.2.4

Local File / Betriebsstättensegmentierung, schuldrechtliche Beziehungen und Finanzierungsfunktionen, AH 5.3.2.2.5

Vorliegen einer Betriebsstätte, AH 5.3.2.2.6

Lizenzschränke, AH 5.3.2.2.8

Informationen über die Dokumentation von Auslandssachverhalten, AH 5.3.2.2.10

## D. Durchführung der Beurteilung:

- durch das Unternehmen aufgrund eigenen Know Hows und bei Bedarf durch externe Dritte
- ausschließlich durch externe Dritte
- Details zum externen Dritten

Name: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Prüffeld/ Betreff	<b>Stammdokumentation / Master File gem. § 5 GAufzV</b>	Referenz	<b>5.3.2.2.1 – AH</b>
		Erstellt von / am	
		Durchgesehen von / am	

		n/a	Ja	Nein	Bemerkungen
1.	Enthält das Master File eine grafische Darstellung des Organisationsaufbaus (Rechts- und Eigentümerstruktur) sowie der geografischen Verteilung der Gesellschaften und Betriebsstätten, die zur Unternehmensgruppe i. S. des § 90 Abs. 3 AO gehören?				
2.	Existiert dazu außerdem eine Übersicht über bedeutende Faktoren für den Gesamtgewinn der Unternehmensgruppe?				
3.	Wurden im Master File die Lieferketten für die 5 Produkte oder Dienstleistungen der Unternehmensgruppe, die die höchsten Umsatzerlöse erzielen, beschrieben (eine aussagefähige Grafik oder ein entsprechendes Diagramm reicht aus)?				
4.	Wurden darin die Lieferketten für alle weiteren Produkte oder Dienstleistungen, auf die jeweils mehr als 5 % der Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe entfallen, beschrieben (eine aussagefähige Grafik oder ein entsprechendes Diagramm reicht aus)?				
5.	Existiert in der Stammdokumentation eine Auflistung und zusammenfassende Beschreibung wichtiger Dienstleistungsvereinbarungen zwischen Unternehmen der Unternehmensgruppe (ohne Forschungs- und Entwicklungsleistungen) einschließlich einer Beschreibung der Kapazitäten der Hauptstandorte, die bedeutende Dienstleistungen erbringen, sowie der Verrechnungspreispolitik für die Zuordnung der Dienstleistungskosten und für die Bestimmung der für konzerninterne Dienstleistungen zu zahlenden Preise?				
6.	Existiert darin außerdem eine Beschreibung der wichtigsten geografischen Märkte für die Produkte oder Dienstleistungen der Unternehmensgruppe?				
7.	Existiert darin auch eine zusammenfassende Funktionsanalyse, die die Hauptbeiträge beschreibt, die die einzelnen Unternehmen der Unternehmensgruppe zur Wertschöpfung leisten, d. h. <ul style="list-style-type: none"> <li>– die ausgeübten Schlüsselfunktionen,</li> <li>– die wichtigen übernommenen Risiken,</li> <li>– die wichtigen genutzten Vermögenswerte?</li> </ul>				
8.	Enthält das Master File eine zusammenfassende Beschreibung bedeutender, während des Wirtschaftsjahres erfolgter Umstrukturierungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe sowie eine Auflistung und zusammenfassende Beschreibung der von der Unternehmensgruppe während des Wirtschaftsjahres vorgenommenen bedeutenden Unternehmenskäufe und -verkäufe?				
9.	Gibt es im Master File eine allgemeine Beschreibung der Gesamtstrategie der Unternehmensgruppe für immaterielle Werte (Entwicklung, Eigentum, Schutz und Verwertung) einschließlich einer Auflistung der Standorte der wichtigsten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und der Standorte des Forschungs- und Entwicklungsmanagements?				

10.	Enthält das Master File eine Auflistung der immateriellen Werte oder der Gruppen immaterieller Werte der Unternehmensgruppe, die für die Verrechnungspreisbestimmung von Bedeutung sind, sowie der Unternehmen, die rechtliche Eigentümer oder Inhaber dieser immateriellen Werte sind?				
11.	Enthält das Master File außerdem eine Auflistung wichtiger Vereinbarungen zwischen den Unternehmen der Unternehmensgruppe mit Bezug zu den immateriellen Werten einschließlich Kostenumlagevereinbarung sowie wesentlicher Forschungsdienstleistungsvereinbarungen und Lizenzvereinbarungen?				
12.	Erfolgte für die Stammdokumentation eine allgemeine Beschreibung der Verrechnungspreispolitik der Unternehmensgruppe in Bezug auf Forschung und Entwicklung sowie auf immaterielle Werte?				
13.	Enthält das Master File eine allgemeine Beschreibung aller wichtigen Übertragungen von Rechten an immateriellen Werten zwischen den Unternehmen der Unternehmensgruppe während des betreffenden Wirtschaftsjahres, einschließlich der entsprechenden Unternehmen, Staaten und Vergütungen?				
14.	Erfolgte eine allgemeine Beschreibung, wie die Unternehmensgruppe finanziert wird einschließlich der Darstellung bedeutender Finanzierungsbeziehungen zu fremden Dritten?				
15.	Wurden in der Stammdokumentation diejenigen Unternehmen der Unternehmensgruppe angegeben, die eine zentrale Finanzierungs-, Cash Management- oder Asset Managementfunktion ausüben mit der Angabe, nach welchem Recht das jeweilige Unternehmen organisiert ist und mit der Angabe des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens?				
16.	Erfolgte eine allgemeine Beschreibung der Verrechnungspreisstrategie der Unternehmensgruppe in Bezug auf Finanzierungsbeziehungen innerhalb dieser Unternehmensgruppe?				
17.	Enthält das Master File einen Konzernabschluss der Unternehmensgruppe für das betreffende Wirtschaftsjahr, sofern ein solcher erstellt wurde?				
18.	Erfolgte für die Stammdokumentation eine Auflistung und kurze Beschreibung der bestehenden unilateralen Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung der Unternehmensgruppe sowie andere Vorabzusagen im Zusammenhang mit der Aufteilung der Erträge zwischen den Staaten (dem Unternehmen wird dabei ein eigenständiger Beurteilungsspielraum eingeräumt unter der Voraussetzung, dass der Beurteilungsspielraum international einheitlich und nach offen gelegten Kriterien sowie über das jeweilige Wirtschaftsjahr hinaus konsistent genutzt wird)?				
19.	Haben sich bei Ihren Feststellungen Zweifelsfragen ergeben?				
	Wenn ja:				
	a) Beschreibung der Zweifelsfragen				
	b) Klärung, inwieweit fachlicher Rat eingeholt wurde				
20.	Wurden die Feststellungen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens berücksichtigt?				
21.	Ergibt sich die Notwendigkeit der Information der Geschäftsleitung?				

Prüffeld/ Betreff	<b>Local File / Sachverhaltsdokumentation gem. § 90 Abs. 3 S. 2 AO, § 1 Abs. 2 GAufzV</b>	Referenz	<b>5.3.2.2.2 – AH</b>
	Steuerpflichtiger:	Erstellt von / am	
		Durchgesehen von / am	

### Sachverhaltsdokumentation gem. § 90 Abs. 3 S. 2 AO, § 1 Abs. 2 GAufzV

#### Allgemeine Informationen über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen

I. Stand der Aufzeichnung:

Datum
-------

II. Name und Sitz der nahe stehenden Person mit der unmittelbar oder mittelbar Geschäftsbeziehungen unterhalten wurden („Vertragspartner“):

--

III. Darstellung des Beteiligungsverhältnisses zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Vertragspartner, § 1 Abs. 2 GAufzV, § 4 Abs. 1 Nr. 1 GAufzV

1. Beteiligungsverhältnis einschließlich Beteiligungsquoten, § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) GAufzV:
2. Sonstige Umstände, die das Näheverhältnis begründen, § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) GAufzV:
3. Sämtliche Änderungen in der Beteiligungsstruktur vom Beginn bis zum Ende des Dokumentationszeitraums, § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) GAufzV:

IV. Darstellung der Konzernstruktur, § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) GAufzV, § 7 GAufzV

1. Organisatorische Konzernstruktur (Name, Sitz und Rechtsform, einschließlich Betriebsstätten und Beteiligungen an Personengesellschaften):				
<table border="1"> <tr> <td>a) Gegenwärtige Struktur:</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> <tr> <td>b) Änderungen von Beginn bis zum Ende des Dokumentationszeitraums:</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table>	a) Gegenwärtige Struktur:		b) Änderungen von Beginn bis zum Ende des Dokumentationszeitraums:	
a) Gegenwärtige Struktur:				
b) Änderungen von Beginn bis zum Ende des Dokumentationszeitraums:				